

PFLICHTANGABEN FÜR RECHNUNGEN

Eine Rechnung ist aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht ein sehr wichtiges Dokument. Besonders bedeutsam sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen für den Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers. **Neuerungen** ergeben sich ab dem Jahr 2009 durch das Steuerbürokratieabbaugesetz insbesondere für bestimmte steuerfreie Umsätze und für elektronische Rechnungen. Dieses Merkblatt erläutert Ihnen insbesondere die Anforderungen an eine vorsteuerabzugsfähige Eingangsrechnung.

INHALTSVERZEICHNIS:

I. Anforderungen an die Eingangsrechnung	1
II. Einzelheiten zu den Rechnungspflichtangaben:.....	3
III. Zusätzliche Rechnungsangabepflichten in besonderen Fällen	8
1. Innergemeinschaftliche Lieferungen.....	8
2. Innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs	8
3. Reiseleistungen.....	8
4. Differenzbesteuerung	8
5. Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft.....	8
6. Lieferungen an Privatpersonen in der EU.....	9
7. Steuerschuldumkehr bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen.....	9
8. Registrierungsnummer	9
IV. Kleinbetragsrechnungen.....	9
V. Anforderungen für elektronisch übermittelte Rechnungen	10
VI. Aufbewahrung von Rechnungen.....	11

I. ANFORDERUNGEN AN DIE EINGANGSRECHNUNG

Im Zusammenhang mit den Regelungen zur Rechnung hat das Bundesministerium für Finanzen mehrere erläuternde BMF-Schreiben erlassen. Darin hat das Ministerium unter anderem darauf hingewiesen, dass die Angaben in Rechnungen vollständig und richtig sein müssen, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen. Der Rechnungsempfänger hat danach die Pflicht, die Rechnungsangaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen; bei der Überprüfung der Richtigkeit der Steuernummer und der fortlaufender Rechnungsnummer ist der Maßstab hingegen nicht ganz so streng.

Führt ein **Unternehmer** eine Leistung an einen anderen **Unternehmer für dessen Unternehmen** oder an eine juristische Person ohne Unternehmereigenschaft aus, ist er **verpflichtet**, eine Rechnung auszustellen. Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz (BGBl. I 2008, Nr. 63, S. 2850 ff.) entfällt aber ab dem 1. Januar 2009 diese Verpflichtung für bestimmte steuerfreie Umsätze, § 4 Nr. 8 bis 28 UStG z. B. für Kreditvermittlung, Vermietung und Verpachtung, etc.

Hinweis: Für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhren gemäß § 4 Nr. 1a und b UStG besteht aber weiterhin die Pflicht eine ordnungsgemäße Rechnung auszustellen. Die Steuerpflicht ist nämlich grundsätzlich nicht Voraussetzung für die Pflicht zur Rechnungserteilung, das heißt selbst über die steuerbefreiten Umsätze der §§ 4 Nr. 1 bis 7 UStG muss damit eine Rechnung ausgestellt werden.

Eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung bei Leistungen gegenüber privaten Empfängern besteht grundsätzlich nicht. **Ausnahme** ist die Rechnungsausstellungspflicht bei **Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück** (z.B. Bauleistungen, Gartenarbeiten, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, Fensterputzen). In diesen Fällen ist der Unternehmer verpflichtet, auch bei Leistungen an einen **privaten Empfänger** eine Rechnung **innerhalb von sechs Monaten** auszustellen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG). Wird eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück gegenüber einem Unternehmer abgerechnet, muss diese Rechnung ebenfalls in sechs Monaten ausgestellt werden. Für den Fall, dass eine Rechnung für eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück nicht oder zu spät ausgestellt wird, droht eine Geldbuße bis zu 5.000 Euro. Als Rechnung gilt auch eine Gutschrift, die vom Leistungsempfänger ausgestellt wird.

Die Eingangsrechnung hat gem. § 14 Abs. 4 i.V.m. § 14a Abs. 5 UStG folgende Angaben zu enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung

- Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
- Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
- Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie ggf. Hinweis auf Steuerbefreiung
- Ggf. Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers
- Ggf. bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an Private einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht von 2 Jahren

II. EINZELHEITEN ZU DEN RECHNUNGSPFLICHTANGABEN:

- **Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers**

Insofern ist es gemäß § 31 Abs. 2 UStDV wie bisher ausreichend, wenn sich aufgrund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen. Eine Konkretisierung hat das Bundesfinanzministerium mit BMF-Schreiben vom 28.03.2006, IV A 5-S 7280a-14/06, abrufbar unter www.muenchen.ihk.de > Recht & Fair Play > Steuerrecht > Umsatzsteuer > Rechnungsangaben > BMF- Anschrift des Leistungsempfängers, bzgl. der Angaben beim Leistungsempfänger gemacht. **Die Nennung nur des Namens des Leistungsempfängers mit c/o genügt nicht**, wenn der Leistungsempfänger einen Dritten mit dem Empfang der Rechnung beauftragt hat. Notwendig sind der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers. Demzufolge gilt die Anschrift des Dritten auch nicht als betriebliche Anschrift des Leistungsempfängers, es sei denn der Leistungsempfänger führt unter der Anschrift des Dritten eine Zweigniederlassung, Betriebstätte oder einen Betriebsteil.

Im Fall der umsatzsteuerlichen Organschaft kann der Name und die Anschrift der Organgesellschaft angegeben werden, wenn der leistende Unternehmer oder der Leistungsempfänger unter dem Namen und der Anschrift der Organgesellschaft die Leistung erbracht bzw. bezogen hat. Bei Unternehmen, die über mehrere Zweigniederlassungen, Betriebstätten oder Betriebsteile verfügen, gilt jede betriebliche Anschrift als vollständige Anschrift.

- **Steuernummer oder die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.)**

Bereits in der Vergangenheit war auf Rechnungen die Steuernummer des leistenden Unternehmers anzugeben. Nun ist alternativ die Angabe der USt-IdNr. möglich. Um eine USt-

IdNr. zugeteilt zu bekommen, genügt grundsätzlich ein formloser schriftlicher Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern in Saarlouis.

Im Fall der Gutschrift ist die Steuernummer bzw. die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers (Gutschriftsempfänger) anzugeben. Zu diesem Zweck hat der leistende Unternehmer dem Aussteller der Gutschrift seine Steuernummer bzw. USt-IdNr. mitzuteilen.

Rechnet ein Unternehmer einen Umsatz in fremdem Namen und für fremde Rechnung (vermittelter Umsatz) ab (z.B. Tankstellenbetreiber, Reisebüro), hat er auf der Rechnung die Steuernummer bzw. USt-IdNr. des leistenden Unternehmers (z.B. Mineralölgesellschaft, Reiseunternehmen) anzugeben.

Im Fall der umsatzsteuerlichen Organschaft muss die Organgesellschaft die ihr oder dem Organträger erteilte USt-IdNr. oder die Steuernummer des Organträgers angeben.

Bei der Abrechnung von Dauerleistungen (z.B. Miete) werden vielfach keine gesonderten Rechnungen gestellt, sondern die regelmäßigen Zahlungen auf Grund eines zivilrechtlichen Vertrages geleistet. Auch diese (rechnungsersetzenden) Verträge müssen die Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers enthalten. Die Finanzverwaltung verlangt künftig für Zwecke des Vorsteuerabzugs, dass auch die Altverträge (Verträgen über Dauerleistungen, die vor dem 1. Januar 2004 geschlossen wurden) anzupassen sind und dass künftig *alle* rechnungsersetzenden Verträge über Dauerleistungen für Zwecke des Vorsteuerabzugs eine Steuernummer oder USt-IdNr. enthalten müssen.

Wichtig:

Die Angabe der Steuernummer oder der USt-IdNr. ist auch in Fällen der Steuerschuldumkehr gemäß § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 UStG erforderlich.

Hinweis:

Der Leistungsempfänger hat die in der **Rechnung enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit** zu überprüfen. Laut Bundesfinanzministerium bleibt der Vorsteuerabzug jedoch erhalten, wenn die Steuernummer oder die inländische USt-IdNr. unrichtig ist und der Leistungsempfänger dies nicht erkennen konnte, sofern im Übrigen die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind.

- **Fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)**

Durch die fortlaufende Nummer soll sichergestellt werden, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung einmalig ist. Es ist hierbei die Bildung beliebig vieler separater Nummernkreise für zeitlich, geografisch oder organisatorisch abgegrenzte Bereiche zulässig, z.B. für Zeiträume (Monate, Wochen, Tage), verschiedene Filialen, Betriebsstätten einschließlich Organgesellschaften. Auch eine Kombination von Ziffern mit Buchstaben ist möglich. Bei **Gutschriften** ist die fortlaufende Nummer durch den Gutschriftenaussteller zu vergeben. Bei **Verträgen über Dauerleistungen** muss nur bei Neuabschluss eine fortlaufende Nummer vergeben werden und auch nur einmal pro Vertrag.

Hinweis:

Gemäß Auskunft des Bundesfinanzministeriums bleibt der Vorsteuerabzug erhalten, wenn die Rechnungsnummer unrichtig ist und der Leistungsempfänger dies nicht erkennen konnte, wenn im Übrigen die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind.

- **Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung**

Das Bundesfinanzministeriums (BMF) hat mit Schreiben vom 1. April 2009 (Az. IV B 8 – S 7280-a/07/10004), klargestellt, dass die **Angabe einer Geräteidentifikationsnummer** in der Rechnung **keine Pflichtangabe** mehr darstellt, auch wenn der Austausch der Geräteidentifikationsnummer - beispielsweise der IMEI-Nummer - zwischen den Geschäftspartnern allgemein im Handelsverkehr üblich ist. Das Schreiben stützt sich auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 19. April 2007, Az. V R 48/04.

Hinweis:

Laut Schreiben des BMF setzt der Vorsteuerabzug aber voraus, dass der **Gegenstand das Unternehmen des Liefernden tatsächlich verlassen haben muss und in den Unternehmensbereich des Empfängers eingegangen** ist. Mit der ausgestellten Rechnung muss mithin über eine tatsächlich ausgeführte Lieferung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG abgerechnet worden sein.

Wörtlich heißt es im Schreiben: „Die Nichtaufzeichnung einer üblicherweise - u. a. zur Identifizierung der Ware bei Rücklieferung und in Garantiefällen - in der Lieferkette weitergegebenen Geräteidentifikationsnummer (z. B. IMEI-Nummer) kann daher daran zweifeln lassen, dass tatsächlich eine Lieferung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG an den Rechnungsempfänger ausgeführt wurde und ein Indiz für eine nicht ausgeführte Lieferung im

Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG sein. Sie kann weiterhin Indiz dafür sein, dass der Unternehmer wusste oder wissen konnte oder hätte wissen müssen, dass er mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt war, der in einen Umsatzsteuerbetrug einbezogen war.“

- **Zeitpunkt der Lieferung, der sonstigen Leistung**

Durch das Jahressteuergesetz 2007 wurde nun mehr klargestellt, dass die Angabe des Leistungszeitpunkts für Lieferungen und sonstigen Leistungen zwingend erforderlich ist, auch wenn eine Übereinstimmung mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung besteht. Es genügt aber für die Angabe des Liefer- bzw. Leistungsdatums der Hinweis „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“, wenn das entsprechende Ausstellungsdatum auf der Rechnung enthalten ist. Auch ein Verweis auf den Lieferschein ist nach wie vor möglich. Nach § 31 Abs. 4 UStDV ist die Angabe des Kalendermonats ausreichend. In Fällen, in denen der Zeitpunkt nicht feststeht, etwa bei einer Rechnung über Voraus- oder Anzahlungen, ist eine Angabe entbehrlich. Allerdings ist in der Rechnung kenntlich zu machen, dass über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird. Ausführliches hierzu finden Sie in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26. September 2005, IV A 5- S 7280 a-82/05 , abrufbar unter www.muenchen.ihk.de > Recht & Fair Play > Steuerrecht > Umsatzsteuer > Rechnungsangaben > BMF-Leistungszeitpunkt.

- **Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist**

Im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltsminderung nicht feststeht, ist in der Rechnung auf die entsprechende Vereinbarung hinzuweisen (§ 31 Abs. 1 UStDV).

Nach dem BMF-Schreiben vom 3. August 2004, abrufbar unter www.muenchen.ihk.de > Recht & Fair Play > Steuerrecht > Umsatzsteuer > Rechnungsangaben > BMF- Boni, Skonti, Rabatte, gilt hinsichtlich des Umfangs des Hinweises:

1. **Skonti:** Bei Skontovereinbarungen genügt eine Angabe, wie z.B.
" 2 % Skonto bei Zahlung bis ..."
2. **Boni und Rabatte:** Bei Rabatt- bzw. Bonusvereinbarungen genügt ein allgemeiner Hinweis hierauf, wie z.B.
"Es ergeben sich Entgeltminderungen auf Grund von Rabatt- oder Bonusvereinbarungen"
oder

"Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen"

oder

"Es bestehen Rabatt- oder Bonusvereinbarungen"

Dies gilt allerdings nur, wenn die Angaben leicht und eindeutig nachprüfbar sind.

Dies bedingt, dass die Dokumente in Schriftform vorhanden sind und auf Nachfrage ohne Zeitverzögerung bezogen auf die jeweilige Rechnung vorgelegt werden können.

- **Anzuwendender Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt**

Beim Hinweis auf die Steuerbefreiung ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmer die entsprechende Vorschrift des UStG oder der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) nennt. In der Rechnung soll jedoch ein Hinweis auf den Grund der Steuerbefreiung enthalten sein. Es genügt also eine Angabe in umgangssprachlicher Form, z.B. „Ausfuhr“, „innergemeinschaftliche Lieferung“, etc.

- **Hinweis auf die Steuerschuld des Rechnungsempfängers**

Ein fehlender Hinweis auf die Verlagerung der Steuerschuld kann in zweierlei Hinsicht relevant werden. Zum einen materiell-rechtlich für die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft und zum anderen für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers.

Materiell-rechtlich ist ein Hinweis auf die Steuerschuld des Rechnungsempfängers keine Voraussetzung für die Umkehr der Steuerschuld. Das heißt, der deutsche Leistungsempfänger schuldet auch dann die Umsatzsteuer für die bezogene Leistung, wenn der entsprechende Hinweis fehlt.

Nach dem Wortlaut der Regelung könnte man annehmen, dass der Hinweis auf die Steuerschuldumkehr für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers erforderlich ist, denn die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt seit dem 1. Januar 2004 voraus, dass der Unternehmer eine Rechnung besitzt, die alle genannten Pflichtangaben enthält. Hierzu hat jedoch der EuGH in einem Urteil vom 1. April 2004 entschieden, dass der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers auch dann möglich sein soll, wenn die Rechnung des leistenden Unternehmers die Pflichtangaben nicht vollständig enthält und keinen Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers beinhaltet. Mit Erlass vom 2. Dezember 2004 zur

Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) auf bestimmte Bauleistungen hat dies das Bundesfinanzministerium unter Punkt 4.1. ausdrücklich bestätigt und ausgeführt, dass auch bei fehlendem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld der Vorsteuerabzug gegeben ist, wenn die übrigen Voraussetzungen hierfür vorliegen, abrufbar unter www.muenchen.ihk.de > Recht & Fair Play > Steuerrecht > Umsatzsteuer > Umkehr der Steuerschuldnerschaft > BMF-Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen.

III. ZUSÄTZLICHE RECHNUNGSANGABEPFLICHTEN IN BESONDEREN FÄLLEN

1. Innergemeinschaftliche Lieferungen

Führt ein Unternehmer eine innergemeinschaftliche Lieferung aus, ist er verpflichtet neben seiner eigenen Umsatzsteueridentifikationsnummer auch die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers anzugeben.

2. Innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen eines neuen Fahrzeugs ist ergänzend zu beachten, dass in jedem Fall die Merkmale aus § 1 b Abs. 2 und 3 UStG in den Rechnungen enthalten sein müssen, d.h. Angaben über die Größe des Fahrzeugs und die bisherige Nutzungsdauer bzw. „Neuigkeit“ des Fahrzeugs (§ 14 a Abs. 4 UStG).

3. Reiseleistungen

In Rechnungen für eine Reiseleistung ist auf die Anwendung der entsprechenden Sonderregelungen für Reiseleistungen nach § 25 UStG hinzuweisen (§14 a Abs. 6 UStG).

4. Differenzbesteuerung

In Fällen der Differenzbesteuerung ist in der Rechnung auf die Anwendung der entsprechenden Sonderregelungen nach § 25a UStG hinzuweisen (§ 14a Abs. 6 UStG).

5. Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft

Wird in einer Rechnung über eine Lieferung im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts abgerechnet, ist durch den ersten Abnehmer (mittlerer Unternehmer) auch auf das Vorliegen eines solchen Geschäfts und auf die Steuerschuldnerschaft des letzten Abnehmers hinzuweisen. Dabei sind die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben.

6. Lieferungen an Privatpersonen in der EU

Bei Lieferungen an Privatpersonen oder diesen gleichgestellten Rechtssubjekten in der EU besteht eine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung.

7. Steuerschuldumkehr bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Für Sonderfälle wie zum Beispiel Werkleistung mit EU-Bezug, innergemeinschaftliche Güterbeförderungen oder Vermittlungsleistung mit EU-Bezug müssen **zusätzliche** zu den allgemeinen Rechnungsangaben die **Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistenden**, sofern diese nicht bereits generell an Stelle der nationalen Steuernummer angegeben wird, **und die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers** im EU-Ausland angegebenen werden. Vergleiche hierzu das gesonderte Merkblatt der IHK, abrufbar unter <http://www.muenchen.ihk.de> > Recht & Fair Play > Steuerrecht > Umsatzsteuer > Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr.

Hinweis:

Ab 2010 wird im zwischenunternehmerischen Bereich die Grundregel, wonach Leistungen grundsätzlich am Sitzort des leistenden Unternehmens steuerbar sind, aufgehoben. Neu wird als Grundregel dann festgeschrieben, dass Leistungen dort steuerbar sind, wo der Leistungsempfänger (Auftraggeber) seinen Sitz hat. Damit werden obige Ausnahmen und Katalogleistungen zum Grundprinzip. Die **obigen zusätzlichen** Pflichtangaben werden damit grundsätzlich immer erforderlich sein.

8. Registrierungsnummer

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten müssen gem. § 6 Abs. 2 ElektroG im schriftlichen Geschäftsverkehr - und daher auch auf Rechnungen - zusätzlich ihre nach dem ElektroG neuerdings erforderliche Registrierungsnummer angeben.

IV. KLEINBETRAGSRECHNUNGEN

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro (= Entgelt incl. Umsatzsteuer) nicht übersteigt, gelten erleichterte Vorschriften. Hier genügen folgende Angaben:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung

- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe,
- Steuersatz oder
- im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Ähnliche Vereinfachungen gelten auch für **Fahrausweise** (§ 34 UStDV).

Die Vereinfachung für Kleinbetragsrechnungen gilt nicht im Rahmen der Versandhandelsregelung (§ 3c UStG), bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG) und bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG (§ 33 UStDV).

V. ANFORDERUNGEN FÜR ELEKTRONISCH ÜBERMITTELTE RECHNUNGEN

Eine Rechnung kann auch in elektronischer Form erstellt werden, sofern der Rechnungsempfänger formlos zugestimmt hat. Bei einer elektronisch übermittelten Rechnung müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein durch

- eine qualifizierte elektronische Signatur in Übereinstimmung mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz oder
- elektronischen Datenaustausch (EDI), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz (BGBl. I 2008, Nr. 63, S. 2850 ff.) entfällt ab dem 1. Januar 2009 das Erfordernis einer zusammenfassende Rechnung auf Papier oder in elektronischer Form (Sammelrechnung).

Wichtig:

Auch bei Rechnungen, die von oder an ein **Computertelefax** oder per **E-Mail** übermittelt werden, handelt es sich um elektronisch übermittelte Rechnungen. Das heißt, dass auch in diesen Fällen eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist eine qualifizierte elektronische Signatur ausschließlich bei der Übertragung von Rechnungen von **Standard-Telefax an Standard-Telefax**.

VI. AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

Ein Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten, oder die ein Leistungsempfänger oder ein Dritter in dessen Namen und für dessen Rechnung ausgestellt hat, **zehn Jahre aufzubewahren**. Hierbei besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer elektronischen oder bildlichen Speicherung bei Vernichtung der Originalrechnung. Rechnungen auf Thermopapier haben häufig den Nachteil, dass die Schrift über die Jahre verblasst und nicht mehr lesbar ist. Deshalb ist dringend zu empfehlen, diese Rechnungen zeitnah auf normales Papier zu kopieren und die Kopie zur Originalrechnung zu heften. Für den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung ist letztlich wichtig, dass der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen will, den Beweis dafür erbringen kann, dass ihm die Originalrechnung vorgelegen hat, da er hierfür die objektive Beweislast trägt. Bei elektronisch übermittelten Rechnungen hat der Unternehmer auch die Nachweise über die Echtheit und Unversehrtheit der Daten aufzubewahren.

Private (auch der Unternehmer, der Leistungen für seinen privaten Bereich verwendet), die von Unternehmern für Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück eine Rechnung erhalten haben, sind verpflichtet, diese Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre lang aufzubewahren. Bei einem Verstoß können bis zu 500 Euro Bußgeld verhängt werden. Auf diese neue Aufbewahrungspflicht der Privatperson ist in der Rechnung **hinzuweisen**, zum Beispiel durch einen Zusatz

"Der Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Rechnung zu Steuerzwecken 2 Jahre lang aufzubewahren"

Wichtig ist, dass der im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässige Unternehmer alle Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete aufzubewahren hat. Handelt es sich um eine elektronische Aufbewahrung, die eine vollständige Fernabfrage (Online-Zugriff) der betreffenden Daten und deren Herunterladen und Verwendung gewährleistet, darf der Unternehmer die Rechnungen auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet aufbewahren. Es ist jedoch dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen, wenn die Rechnungen nicht im Inland aufbewahrt werden. Der Unternehmer kann seit Einführung des § 14b Abs. 5 UStG durch das Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009, BGBl I 2008, Nr. 63, S. 2794ff) grundsätzlich auch Rechnungen außerhalb des Gemeinschaftsgebietes elektronisch aufbewahren; allerdings nur unter den Voraussetzungen des neu eingeführten § 146 Abs. 2a AO. Ergänzend ist wichtig, dass Rech-

nungen als Geschäftsbriefe gelten und daher gegebenenfalls zusätzliche Vorgaben nach dem Handelsgesetzbuch beachten müssen. Die diesbezüglichen Anforderungen können Sie dem IHK-Merkblatt „Notwendige Angaben auf Geschäftsbriefen“ entnehmen, abrufbar unter <http://www.muenchen.ihk.de/> > Recht & Fair Play > Firmenrecht/ Gesellschaftsrecht > Geschäftsbrief

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Wir danken der IHK München für die freundliche Zurverfügungstellung des Merkblattes..

Anlage

Beispiel einer Rechnung mit Umsatzsteuer:

X Gartenmarkt GmbH***Gartengeräte, Gartenzubehör und Pflanzen**

X Gartenmarkt GmbH
Musterstraße 5
D-70000 Musterstadt
 Telefon: 07000 700-12
 Email: Info@aussteller.de
USt-IDNr. DE 123456789

An
 Fa. Gartenbau Y GmbH
 Primelweg 32
 D-80000 Primelhausen

Rechnungs-Nr. 284629**Datum: 28.01.2009**

Sehr geehrter Herr Empfänger,

für die Lieferung folgender Waren am 15.01.2009 erlauben wir uns zu berechnen:

Pos.	Menge	Bezeichnung	Waren 7 % MwSt	Waren 19 % MWSt.
1	10	Rasenmäher „Top“ à 1.000 Euro		10.000,00 €
2	1	60 kg Rasendünger „Schnellwachs“		100,00 €
3	1	15 kg Rasensame „Trittfest“	60,00 €	
Summe Waren 7 %			60,00 €	
Summe Waren 19 %				10.100,00 €
Umsatzsteuer 7 %			4,20 €	
Umsatzsteuer 19 %				1.919,00 €
Rechnungsbetrag gesamt				12.083,20 €

Bei Zahlung bis zum 27.02.2009 wird ein Skonto von 2 % (=241,66 €) eingeräumt.

Geschäftsführer:
 Dipl. oec. Hans Muster
 Dipl. oec. Georg Cerno
 Amtsgericht Musterstadt HR-B 5593

Bankverbindung:
 Kreissparkasse Musterstadt
 BLZ 777 777 70
 Kto.: 50 60 70 80

*gilt auch für Einzelunternehmer, Personenunternehmen und andere Kapitalgesellschaften